E-lib.ch
Elektronische Bibliothek Schweiz
Bibliothèque électronique suisse
Swiss electronic library

e-rara.ch

Wir Schuldtheiss Räht und Burger der Statt Bern, entbieten allen unseren Amptleuten, Predicanten, Burgeren, Angehörigen, und Underthanen zu Statt und Land, unseren geneigten Willen, und fügen ...

Bern (Stadt und Republik)

[Bern], [1727]

Universitätsbibliothek Bern

Signatur: ZB Laut Q 53 : 6a

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28981

e-rara.ch
Das Projekt e-rara.ch wird im Rahmen des Innovations- und Kooperationsprojektes „E-lib.ch: Elektronische Bibliothek Schweiz“ durchgeführt. Es wird von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und vom ETH-Rat gefördert.

e-rara.ch is a national collaborative project forming part of the Swiss innovation and cooperation programme E-lib.ch: Swiss Electronic library. It is sponsored by the Swiss University Conference (SUC) and the ETH Board.

www.e-rara.ch

Nutzungsbedingungen
Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Terms and conditions
This PDF file is freely available for non-commercial use in teaching, research and for private purposes. It may be passed to other persons together with these terms and conditions and the proper indication of origin.

Visual Library

Z III. 6. a

(o)

Wir Schuldtheiß Räht und Burger der Statt Bern / entbieten allen Unseren Amptleuten / Predicanten / Burgeren / Angehörigen / und Underthanen zu Statt und Land / Unseren geneigten Willen / und fügen demmenach zu wüssen: Weilen auff das künfftige / durch GOttes Güte erwartende 1728ste Jahr / zweyhundert Jahr verflossen seyn werden / da es dem grundgütigen GOtt / nach seiner ohnerforschlichen Gnad und Barmhertzigkeit gefallen wollen / Unsere Statt und Land durch das helle Liecht deß heiligen Evangelij / und dessen reine Lehr / vermittlest der höchstseligen Reformation / zu erleuchten / Uns aber / und die Unseren darbey biß hiehar so gnädig zu erhalten / und zu schützen: Als will sich auch in alle Weg gebühren / daß

Wir

A-6'151'258
Universitätsbibliothek Bern
Zentralbibliothek

Wir bey gegenwärtigem Anlaß / diese ohnauß-
sprechliche Wohlthat in danckbahre Erinnerung
ziehen / selbe mit freudigem Hertzen preisen / de-
ren Gedächtnuß auff Unsere spate Nachkommen-
de fortpflantzen / und den grossen GOtt um Fort-
setz- und Erhaltung derselben / wie auch um die
grosse Gnad / Unser Leben / Handel und Wandel
darnach besser / als leyder biß hiehar geschehen /
einzurichten / einbrünstig anflehen: Derowegen
Wir / in diesem Absehen nach dem Exempel Un-
serer in GOtt ruhwenden Regiments-Vorfah-
ren angesehen und geordnet: Daß auff Mitt-
wochen den sibenden Jenner nechstkünfftigen
1728sten Jahrs / in Unserer Hauptstatt / wie
auch Dero Teutsch- und Weltschen Landen / ein
allgemeiner Eeyr- Danckſagung- und Commu-
nions-Tag angestellet / in jeder Kirchen zwey
Actionen gehalten / nach der Morgenpredig das
Hochwürdige Nachtmahl deß HErren genossen /
und hierdurch der Bund mit GOtt dem All-
mächtigen erneuert / nach geendigter Mittagspre-
dig aber zum Beschluß das für diesen Tag auff-
gesetzte / und mitkommende Gebätt verlesen /

über

über dieses dann noch in Unserer Hauptstatt / in allen Kirchen um GOttes Willen eine freywillige Steur eingesamlet / deren Belauff aber zu gottseligem Gebrauch verwendet werden solle: Inmassen Unser Befelch hiemit an alle Unsere Amptleuth langet / diese Unsere Verordnung den Predicanten ihrer Ampts-Bezircken nachrichtlich zu verdeuten / damit sie sich derselben gemäß verhalten / und ihre Actionen in aller Bescheidenheit darnach einrichten: Da beyläuffig Unsere Burger und Angehörige zu Statt und Land hierdurch Hoch-Oberkeitlich erinnert werden / sich zu diesem Ehr-Danckſagung- und Communions-Tag gebührend vorzubereiten / allda fleissig sich einzufinden / bey Anhörung deß Göttlichen Worts / Geniessung deß Heil. Abendmahls / und eyfferiger Verrichtung deß Gebätts / GOtt dem HErren für die uns erwiesene Gutthaten inniglich Lob und Danck zu sagen / und einbrünstig zu erflehen / daß wir allerseits frischen Vorsatz ergreiffen / Unser Leben zu besseren / und einen / dem Evangelio / und Unserer reinen Lehr angemessenen Gottseligen Wandel

und

und Leben zu führen / damit der Allerhöchste mit seiner Gnad und Güte ferners ob uns walte; Wie dann Wir Uns hierdurch zu einem jeden versehen / Unseren Amptleuten aber auffgetragen haben wollend / gegenwärtigen Unseren ernstlichen Willen zu männiglichs Nachricht von Cantzlen verkünden zu lassen / wie zuthun sie wüssen werden. Geben in Unserer Grossen Rahts-Versammlung den 27. Wintermonat 1727.

Cantzley Bern.